

Ergebnis Diktat Dragon Legal Edition

Ein Test von ralfzoesel.de - <http://ralfzoesel.de/blog/dragontest>

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeschuldigte gab für die Jahre 2003-2009 beim Finanzamt Miesbach Einkommensteuererklärungen ab. Der Angeschuldigte war, wie er wusste, verpflichtet in diesen Erklärungen die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Dieser Verpflichtung kam der Angeklagte, wie er wusste, nicht nach.

Der Angeschuldigte unterhielt ab 2001 bei der Bank [...] AG in Zürich, Schweiz, unter den Nrn. [...] eEin bzw. ab 2004 zwei Konten. Über diesediesen Konten wurden im beträchtlichen Umfang Spekulationsgeschäfte, vor allem Devisentermingeschäfte Devisengeschäfte, abgewickelt. Einen Teil der erwirtschafteten Spekulationsgewinne wurden vom Angeschuldigten angeschuldigten in Aktien und andere, nicht spekulative, Kapitalanlagen angelegt. Mittels dieser Aktien und Kapitalanlagen wurde in der Folgezeit weitere Erträge und Veräußerungsgewinne erzielt. Gegenüber den Finanzbehörden hatte der Angeschuldigte die Existenz der Vontobelkonten von Tubekonten verschwiegen. Somit wurden weder die Kapitalerträge, noch die Gewinne aus den Veräußerungsgeschäften erklärt, um diese der Besteuerung zu entziehen.

Insgesamt verschwieg der Angeschuldigte steuerbare Kapitalerträge, Spekulationsgewinne und sonstiges sonstiger Einkünfte in Höhe von 33-000.526-614.1614,00 €. Dadurch wurden Steuern i.H.v. 3.545.939,70 € nicht festgesetzt. Weiterhin erhielt sich der Angeschuldigte zu Unrecht Verlustvorträge hinsichtlich der privaten Veräußerungsgeschäfte i.H.v. 5.519-739,20 €. Ob und wenn ja, in welchem Umfang weitere Devisentermingeschäfte steuerpflichtig waren, ist nicht bekannt.

(... Folgen sieben Fälle)

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt, durch sieben selbstständige Handlungen gegenüber den Finanzbehörden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und dadurch Steuern verkürzt zu haben strafbar als Steuerhinterziehung in sieben selbstständigen Fällen gemäß §§ 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, AO, 53 StGB